

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 31.01.1994**

**i. d. F. vom 29.01.2002**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 31.01.1994, zuletzt geändert am 29.01.2002, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Gemeinde Gomaringen erhebt eine Vergnügungssteuer.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spielgeräte, Geschicklichkeitsgeräte und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3**

**Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte.

## § 4

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## § 6

### Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

#### 1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 150,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungs-ort (z.B. Gaststätte) 75,00 €

## 2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 100,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungs-ort (z.B. Gaststätte) 50,00 €.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstands sind vom Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft zu machen und werden nur dann bei der Steuererhebung nicht berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## § 8

### Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist beim Steueramt der Gemeinde Gomaringen innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.
- (2) Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 beim Steueramt der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer abweichend von § 5 Abs. 1 bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung dem Steueramt zugeht.
- (3) Meldepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer

Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums dem Steueramt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01.04.1994 in der Fassung vom 30.10.2001 außer Kraft.